

Mehringdamm, Blücherplatz, Blücherstraße, Zossener Straße,
der nördlichen Begrenzung des „Kirchhofes Jerusalem
und Neue Kirche III“ und ihrer gradlinigen Verlängerung
im Bezirk Kreuzberg

Festsetzungen

III
0.4
07

+++++

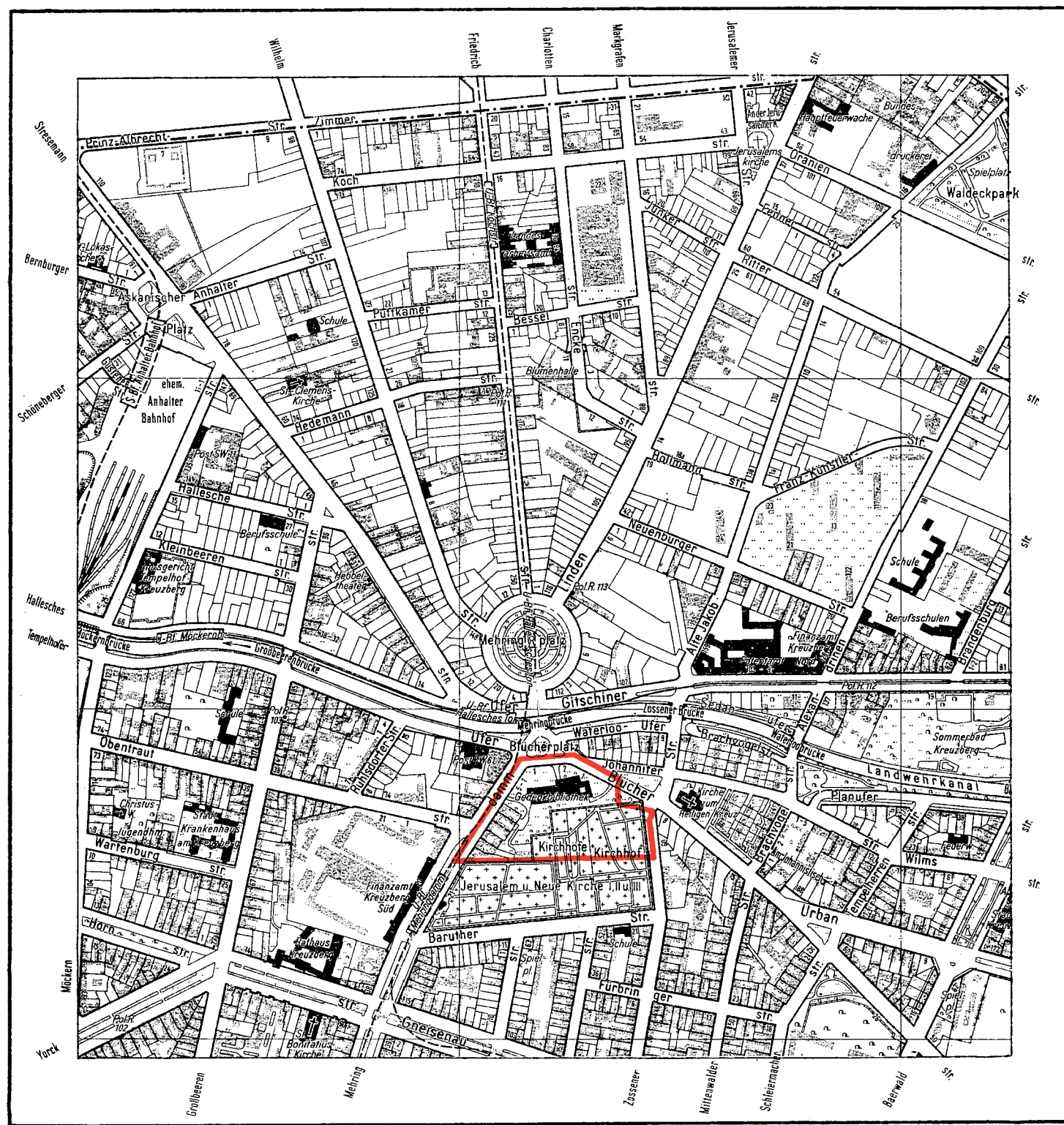
Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN • 35,4

St 3

in Berlin geschützte Bäume

Schwedler

Die Verordnung ist am 9. 1. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 27 verkündet worden.



1. Für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf gilt die offene Bauweise; es darf an die Grenze der Fläche für Stellplätze angebaut werden.
2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und Stellplätze.
Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche ABCDA ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belastende Fläche und die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche ABCDA dürfen nur mit flachwurzelnenden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen für drei Stellplatzebenen – die obere Ebene ohne Schutzdach – zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Punkt	y	x
C6501	*84 203,74	8791,45
C6502	*84 141,49	8780,43
C6503	*84 072,64	8769,87
C6420	*84 297,45	8802,01
C7113	*83 985,90	8774,86
C7124	*84 358,07	8796,77



VI-64

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis